

TARIFBESTIMMUNGEN

für den

Linienverkehr mit Kraftomnibussen

gemäß Paragraphen 42 und 43 PBefG

gültig ab 01.01.2022

Inhaltsverzeichnis

TEIL A TARIFBESTIMMUNGEN	3
Geltungsbereich	3
1 Fahrausweise	3
1.1 Fahrausweisverkauf	3
1.2 Fahrausweisarten	3
1.2.1 Einzelfahrausweise	3
1.2.1.1 Einzelfahrausweise „Innenstadthüpfer“	3
1.2.1.2 Einzelfahrausweise „Innerortshüpfer“	4
1.2.2 Familienkarte	4
1.2.3 Stadt-Tageskarte	4
1.2.4 Mehrfahrtenkarten	4
1.2.5 Fahrausweise mit Gruppenermäßigung	4
1.2.6 Allgemeine Zeitkarten	4
1.2.6.1 Wochenkarten (WOK)	4
1.2.6.2 Monatskarten (MON)	4
1.2.6.2.1 Monatskarten für Senioren	5
1.2.6.2.2 Kombiticket GVH	5
1.2.7 Jahres-Abo	5
1.2.7.1 Regio Karte	5
1.2.7.2 Celler Karte	5
1.2.7.3 Regio Senioren Karte	5
1.2.7.4 Senioren Karte	5
1.2.8 Job-Abo	6
1.2.9 Allgemeine Zeitkarten für Kindergartenkinder	6
1.2.9.1 Monatskarten für Kindergartenkinder (KIMON)	6
1.2.9.2 Wochenkarten für Kindergartenkinder (KIWOK)	6
1.2.10 Schülerzeitkarten	6
1.2.10.1 Schülermonats- und Schülerwochenkarten	7
1.2.10.1.1 Schülermonatskarten (SMON)	7
1.2.10.1.2 Schülerwochenkarten (SWOK)	7
1.2.10.2 Schülersammelzeitkarten (SSZK)	7
1.2.10.3 Teilzeitmonatskarten (TZMON)	8
1.2.10.4 Tarifangebot für Schüler	8
1.2.10.5 Jahreskarte Schüler	8
1.3 Kombi-Fahrtickets von Kooperationspartnern	8
1.4 Verlust von Fahrkarten	8
1.5 Abonnement	9

1.5.1	Verlust oder Beschädigung von Abo-Fahrscheinen	9
1.5.2	Kündigung des Abonnements durch die Abo-Zentrale	10
1.5.2.1	Fristlose Kündigung	10
1.5.3	Tarifänderungen	10
1.5.4	Unterbrechungen	10
1.5.5	Verjährung	10
1.5.6	Erfüllungsort, Gerichtsstand	10
2	Fahrpreise (siehe Anlage 1)	11
2.1	Regelfahrpreis	11
2.2	Ermäßigung für Kinder	11
2.3	Ermäßigung für Inhaber der Ehrenamtskarte Niedersachsen	11
2.4	Fahrscheine für AST-Verkehre	11
2.5	Beförderung von Schwerbehinderten nach dem SGB §148 IX	11
2.6	Beförderung von Polizeivollzugsbeamten	11
3	Beförderung von Sachen und Tieren	12
3.1	Gepäckstücke	12
3.2	Kinderwagen	12
3.3	Fahrräder	12
3.4	E-Scooter	12
3.5	Tiere	13
3.6	Beförderung unbegleiteter Sachen (Bus-Kuriergut)	13
4	Rabatte	14
5	Umsatzsteuer	14
6	Beförderungsbedingungen	14
7	Gebühren	14
8	Anruf-Linienfahrt (ALF)	14
	TEIL B BESONDERHEITEN	16
1	Anerkennung DB-Fahrscheine	16
2	Niedersachsentarif	16
2.1.	Relationsbartarif	16
2.2.	Zeitkarten	16
2.3.	Pauschaltickets	16
	Anlage 1a Fahrpreistabelle Regionalverkehr	17
	Anlage 1b Fahrpreistabelle Stadtverkehr Celle	18
	Anlage 1c Fahrpreistabelle Schwarmstedt	19
	Anlage 1d Job-Abo	20

TEIL A TARIFBESTIMMUNGEN

Geltungsbereich

Die Tarifbestimmungen gelten für die Beförderung von Personen, Sachen und Tieren auf den Linien der

**CeBus GmbH & Co. KG
Verwaltung/Abo-Zentrale
Nienburger Straße 50
29225 Celle**

im Landkreis Celle.

Darüber hinaus gelten sie auf Linien des Unternehmens in benachbarte Landkreise.

Im Verkehrsgebiet wird zwischen dem Stadtgebiet Celle und Regionalverkehr Celle unterschieden.

1 Fahrausweise

Die Fahrausweise werden im Namen und auf Rechnung der CeBus verkauft. Der Fahrgast schließt den Beförderungsvertrag mit der CeBus. Fahrausweise der Regionalverkehre berechtigen zum Umsteigen auf alle Linien innerhalb des Stadtgebiets. Der Stadttarif Celle entspricht den Tarifkilometern 1-4 des Regionaltarifs in allen Tarifarten.

Auf den im Landkreis fahrenden Bürgerbussen wird der Tarif auch anerkannt und verkauft.

1.1 Fahrausweisverkauf

Alle Fahrausweise – ausgenommen Schülersammelzeitkarten (SSZK) und Abonnements sowie Monatskarten für das Stadtgebiet Celle – werden in den Linienbussen und/oder in den besonders kenntlich gemachten Verkaufsstellen verkauft. Der Verkauf erfolgt auf einer festgelegten Relation, dafür sind Ein- und Ausstieg anzugeben.

Monatskarten für das Stadtgebiet Celle sind ausschließlich in den Vorverkaufsstellen erhältlich.

Schülersammelzeitkarten und Abonnements sind nur in der Geschäftsstelle des Verkehrsunternehmens erhältlich.

1.2 Fahrausweisarten

1.2.1 Einzelfahrausweise

Einkarten gelten am Lösungstag für jeweils eine Fahrt auf das Fahrtziel hin. Es kann so oft umgestiegen werden, wie es unter Einhaltung des kürzesten Weges notwendig ist. Es kann an allen gemeinsam von mehreren Linien bedienten Haltestellen umgestiegen werden. Beim Umsteigen ist das zeitlich nächste Verkehrsmittel in Richtung auf das Fahrtziel zu benutzen. Rund- und Rückfahrten sowie Fahrtunterbrechungen sind ausgeschlossen.

Durch den Verkauf ist die Entwertung erfolgt. Die Fahrausweise sind nicht übertragbar.

1.2.1.1 Einzelfahrausweise „Innenstadthüpfen“

Einzelfahrausweise „Innenstadthüpfen“ gelten für jeweils eine Fahrt auf der Strecke Schlossplatz – Thaerplatz – Trift/Landkreisverwaltung – Bahnhofstrasse – Bahnhof bzw. Bahnhof – Bahnhofstrasse – Thaerplatz – Schlossplatz.

1.2.1.2 Einzelfahrausweise „Innerortshüpfer“

Einzelfahrausweise „Innerortshüpfer“ gelten für jeweils eine Fahrt innerhalb einer Ortschaft. Der Fahrschein ist in Ortschaften mit mehr als einer Haltestelle gültig, ausgenommen ist das Stadtgebiet Celle.

1.2.2 Familienkarte

Die Familienkarte gilt für maximal 4 Kinder und 2 Erwachsene für jeweils eine Fahrt auf das Fahrtziel hin. Anstelle der genannten Kinderzahl können auch Hunde befördert werden.

Samstags, sonntags und an Feiertagen sowie am 24. und 31. Dezember gilt der Fahrausweis auf der gelösten Strecke als Tagesticket. Im Stadtgebiet Celle entspricht das gesamte Stadtgebiet dem räumlichen Geltungsbereich.

1.2.3 Stadt-Tageskarte

Die Stadt-Tageskarte gilt für den angegebenen Tag und berechtigt zu beliebig vielen Fahrten im Stadtgebiet Celle und ist nicht im Vorverkauf erhältlich.

1.2.4 Mehrfahrtenkarten

Mehrfahrtenkarten werden für eine bestimmte Strecke gelöst. Sie gelten für eine bestimmte Anzahl von Fahrten gemäß Aufdruck. Sie sind übertragbar und bis zu sechs Monaten nach Änderung des Beförderungstarifes gültig. Mehrfahrtenkarten sind vor jeder Fahrt zu entwerfen.

1.2.5 Fahrausweise mit Gruppenermäßigung

Personen, die zusammen eine Fahrt mit einem gemeinsamen Reisezweck durchführen, können eine Karte zum ermäßigten Fahrpreis lösen. Für jeden Fahrgast werden 70 % des Fahrpreises einer Einzelkarte der betreffenden Teilstrecke berechnet. Die Gruppenermäßigung wird nur gewährt, wenn die Reisegruppe mit den fahrplanmäßigen Fahrzeugen befördert werden kann. Gruppenfahrten sind spätestens einen Tag vorher in der Zentrale der CeBus anzumelden. Der Fahrausweis mit Gruppenermäßigung ist für mindestens 10 Personen zu bezahlen und berechtigt zur einmaligen Fahrt. Der Fahrausweis mit Gruppenermäßigung ist in den Linienbussen erhältlich. Der Gesamtfahrpreis ist in einer Summe zu entrichten.

Bei Kindern zwischen dem 4. und 12. Lebensjahr wird keine weitere Ermäßigung gewährt, je 5 Kinder kann eine volljährige Begleitperson kostenfrei mitreisen.

1.2.6 Allgemeine Zeitkarten

Allgemeine Zeitkarten gelten im Gültigkeitszeitraum der Karte für beliebig viele Fahrten auf der gelösten Strecke. Allgemeine Zeitkarten sind nicht übertragbar und nur mit Vor- und Zunamen in Druckbuchstaben des Karteninhabers gültig. Im Stadtgebiet Celle entspricht das gesamte Stadtgebiet dem räumlichen Geltungsbereich.

1.2.6.1 Wochenkarten (WOK)

Wochenkarten gelten für die angegebene Kalenderwoche an allen Tagen. Der Vorverkauf ist ab dem jeweiligen Donnerstag der Vorwoche möglich.

1.2.6.2 Monatskarten (MON)

Monatskarten gelten für den angegebenen Kalendermonat an allen Tagen. Der Vorverkauf ist ab dem jeweils 20. des Vormonats möglich.

1.2.6.2.1 Monatskarten für Senioren

Zur Inanspruchnahme sind Personen ab dem vollendeten 60. Lebensjahr berechtigt. Die Berechtigung ist durch einen amtlichen Lichtbildausweis bei Erwerb der Karte zu belegen. Die Gültigkeit ist nur bei vollständiger Eintragung der persönlichen Angaben auf der Karte gegeben. Es gibt keine zeitliche Einschränkung in der Nutzung an den Gültigkeitstagen.

1.2.6.2.2 Kombiticket GVH

Von den Bahnhöfen Celle, Eschede und Unterlüß wird allen Inhabern von Zeitkarten nach GVH-Tarif und GVH-Kombi-Tarif, ein Rabatt in Höhe von 20 % auf den jeweils gültigen Tarif für Monatskarten Erwachsene, Senioren und Schüler im Bar- und im Aboverkauf gewährt.

1.2.7 Jahres-Abo

Jahres-Abos werden als Celler Karte, Regio Karte und Senioren Karte / Regio Senioren Karte ausgegeben. Jahres-Abos berechtigen innerhalb ihres örtlichen und zeitlichen Geltungsbereichs zu beliebig vielen Fahrten. Der örtliche Geltungsbereich richtet sich nach der auf der Karte angegebenen Strecke oder der Angabe des Stadtgebiets Celle. Ein Jahres-Abo beinhaltet die kostenlose Mitnahme eines Hundes.

1.2.7.1 Regio Karte

Die Karte gilt in der Region Celle und ist auf andere Personen übertragbar. Der Inhaber kann an Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie am 24. und 31. Dezember ganztägig eine weitere Person und bis zu vier Kinder unentgeltlich mitnehmen. Die Karte beinhaltet die Fahrradmitnahme außerhalb der Sperrzeiten (6-9 Uhr und 13-17.30 Uhr). Für die Mitnahme eines Fahrrades gelten darüber hinaus die Bedingungen gemäß Ziffer 3.3.

1.2.7.2 Celler Karte

Die Karte gilt im Stadtgebiet Celle. Die Karte ist auf andere Personen übertragbar. Der Inhaber kann an Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie am 24. und 31. Dezember ganztägig eine weitere Person und bis zu vier Kinder unentgeltlich mitnehmen. Die Karte beinhaltet die Fahrradmitnahme außerhalb der Sperrzeiten (6-9 Uhr und 13-17.30 Uhr). Für die Mitnahme eines Fahrrades gelten darüber hinaus die Bedingungen gemäß Ziffer 3.3.

1.2.7.3 Regio Senioren Karte

Die Karte gilt in der Region Celle und ist nicht auf andere Personen übertragbar. Sie ist für Personen ab dem vollendeten 60. Lebensjahr erhältlich.

1.2.7.4 Senioren Karte

Die Karte gilt im Stadtgebiet Celle und ist nicht auf andere Personen übertragbar. Sie ist für Personen ab dem vollendeten 60. Lebensjahr erhältlich.

1.2.8 Job-Abo

Am Job-Abo können Personen teilnehmen, deren Arbeitgeber mindestens für 12 Monate einen Vertrag mit der CeBus abgeschlossen hat und die sich damit einverstanden erklären, dass das von ihnen zu entrichtende Fahrgeld in der jeweils gültigen Höhe von Ihrem Lohn/Gehalt einbehalten wird. Das ausgegebene Job-Abo berechtigt innerhalb der Stadt oder im gesamten Landkreis zu beliebig vielen Fahrten. Die Karte ist nicht auf andere Personen übertragbar.

1.2.9 Allgemeine Zeitkarten für Kindergartenkinder

Zeitkarten für Kindergartenkinder werden an Kindergartenkinder für die Fahrt zwischen Wohnort und Kindergarten ausgegeben und dürfen auch von Kindern erworben werden, die eine Kindertagesstätte besuchen und noch nicht eingeschult sind. Lt. §3 II, Satz 2 der Beförderungsbedingungen dürfen diese Kinder nur in Begleitung einer Aufsichtsperson befördert werden. Die Fahrkarten sind nicht übertragbar und müssen mit dem Vor- und Zunamen des Kindergartenkindes versehen sein.

Die Berechtigung zum Erwerb ist durch eine Berechtigungskarte mit Stempel des Kindergartens glaubhaft zu machen. Die Berechtigungskarte berechtigt wahlweise zum Lösen einer Wochenkarte oder einer Monatskarte und ist mitzuführen.

1.2.9.1 Monatskarten für Kindergartenkinder (KIMON)

Monatskarten gelten für den angegebenen Kalendermonat an allen Tagen.

1.2.9.2 Wochenkarten für Kindergartenkinder (KIWOK)

Wochenkarten gelten für die angegebene Kalenderwoche an allen Tagen.

1.2.10 Schülerzeitkarten

Bezugsberechtigt sind:

- a) Schulpflichtige Personen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres,
- b) Personen nach Vollendung des 15. Lebensjahres,
 1. Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter Schulen,
 2. allgemeinbildender Schulen,
 3. berufsbildender Schulen,
 4. Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
 5. Akademien, Hochschulen
 6. mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen und Landvolkshochschulen, außer
 - a. Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter Buchstabe a fallen, besuchen, sofern sie aufgrund des Besuches dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist,
 - b. Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen,
 - c. Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des §19 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsbildung im

Sinne des §40 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes, §37 Abs. 3 der Handwerksordnung, ausgebildet werden,

- d. Personen, die einen staatlichen anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen,
- e. Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist,
- f. Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrganges die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten,
- g. Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten.

Die Berechtigung erlischt, wenn der Inhaber die Schule bzw. die Ausbildungseinrichtung wechselt oder verlässt, der Nachweis der Berechtigung ungültig wird oder aufgrund einer besonderen Bekanntmachung.

Schülerzeitkarten werden als Monats-, Wochen-, und Teilzeitmonatskarten sowie als Netzticket 3-6-5 angeboten und sind nicht übertragbar. Die Karten müssen mit dem Namen des Inhabers in Druckbuchstaben versehen werden und für Personen ab 15 Jahren ist zusätzlich eine Berechtigungskarte erforderlich, die von der Schule, bzw. der Ausbildungseinrichtung durch Stempel und Unterschrift zu bestätigen ist. Ein aktuelles Lichtbild kann verlangt werden.

1.2.10.1 Schülermonats- und Schülerwochenkarten

1.2.10.1.1 Schülermonatskarten (SMON)

Schülermonatskarten gelten für den angegebenen Kalendermonat an allen Tagen und berechtigen zu beliebig vielen Fahrten auf der angegebenen Strecke.

1.2.10.1.2 Schülerwochenkarten (SWOK)

Schülerwochenkarten gelten für die angegebene Kalenderwoche an allen Tagen und berechtigen zu beliebig vielen Fahrten auf der angegebenen Strecke.

1.2.10.2 Schülerjahreskarten (SJK)

Schülersammelzeitkarten werden grundsätzlich an den berechtigten Personenkreis gemäß Ziff. 1.2.10 für ein gesamtes Schuljahr ausgegeben. Der Preis ergibt sich aus der Anzahl der für das Schuljahr erforderlichen Schülermonats- und Schülerwochenkarten und berechtigt zu beliebig vielen Fahrten im gesamten Netz der CeBus. Der Gültigkeitszeitraum ist auf der Karte aufzudrucken. Im Laufe des Schuljahres hinzukommende Schüler und Schülerinnen erhalten Schülerjahreskarten, die für das restliche Schuljahr gelten. Bei Ersatzausstellung für Schülerjahreskarten wird ein Bearbeitungsentgelt erhoben. Im Allgemeinen gelten die Bestimmungen für die Schülerzeitkarten.

1.2.10.3 Teilzeitmonatskarten (TZMON)

Teilzeitmonatskarten werden nur für Schüler ausgegeben. Sie sind an allen Tagen (Mo – So) während des Gültigkeitszeitraums gültig. Sie werden nur in Kalendermonaten angeboten, in deren Dauer anteilig Schulferien anfallen.

1.2.10.4 Tarifangebot für Schüler

Während eines begrenzten Zeitraums, zu bestimmten Ferien, können besondere Zeitfahrausweise als tarifliche Sonderangebote ausgegeben werden, die zu beliebig vielen Fahrten im gesamten Netz der CeBus berechtigen. Zur Inanspruchnahme sind Vollzeitschüler, mit einem entsprechenden Nachweis (Schülerausweis o. ä.) berechtigt. Die Übertragbarkeit eines solchen Fahrausweises ist ausgeschlossen. Der jeweilige Gültigkeitszeitraum und die Höhe des Fahrpreises werden gesondert bekannt gegeben.

1.2.10.5 Schüler – Netzticket 3-6-5

Das Ticket ist gültig im Verkehrsgebiet und wird als Jahreskarte über die Verwaltung der CeBus ausgegeben.

Berechtigt zur Nutzung der Jahreskarte ist der Personenkreis gemäß Ziff. 1.2.10. Nach Vollendung des 15. Lebensjahres muss ein Nachweis der Berechtigung durch die Schule bzw. Ausbildungseinrichtung vorgelegt werden. Die Karte kann für beliebig viele Fahrten im Netz der CeBus genutzt werden.

Bei Ersatzausstellung durch Verlust oder Beschädigung wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben (siehe Ziffer 7).

Der Fahrpreis kann wahlweise für ein Jahr im Voraus, bzw. ½ jährlich oder quartalsweise gezahlt werden. Für die ½ jährliche - oder quartalsweise Zahlung wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben. In diesen Fällen werden für eine Bonitätsprüfung personenbezogene Daten an eine Auskunftstelle übermittelt. Das Ergebnis der Prüfung wird unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen durch das Verkehrsunternehmen max. 6 Monate gespeichert.

Die vorzeitige Kündigung ist mit dem Wegzug aus dem Gültigkeitsbereich der CeBus zulässig. Alle weiteren wichtigen Gründe werden im Einzelfall nach Prüfung durch die CeBus entschieden.

1.3 Kombi-Fahrtickets von Kooperationspartnern

Hotelausweise, Gutscheine, Eintrittskarten oder Teilnehmerausweise von Kooperationspartnern haben die Gültigkeit von Fahrausweisen. Die zeitliche und örtliche Gültigkeit ergibt sich aus einem besonderen Aufdruck auf dem Kombiticket bzw. aus hierzu ergehenden Bekanntmachungen. Einzelheiten zu Kooperationsverträgen werden zwischen dem Verkehrsunternehmen und dem jeweiligen Veranstalter vereinbart.

1.4 Verlust von Fahrkarten

Für verloren gegangene Zeitkarten wird aufgrund mangelnder Nachweisbarkeit in der Regel kein Ersatz gestellt.

Bei Verlust einer SSZK werden keine Ersatzbescheinigungen durch die Schulen ausgestellt. Der Verlust der SSZK ist der CeBus anzuzeigen, die ggf. eine Ersatzkarte ausstellt. Kann der Fahrgast bei Einstieg in den Bus keine Schülerjahreskarte oder sonstigen Fahrausweis vorweisen, muss er den normalen Fahrpreis nach dem geltenden Beförderungstarif entrichten. Die CeBus erstattet auf Antrag, nach Prüfung der Berechtigung, bei Vorlage der SSZK die gelösten Fahrausweise.

1.5 Abonnement

Die Bearbeitung und Betreuung der Abo-Verträge erfolgt ausschließlich durch die Abo-Zentrale. Ein Abonnement wird immer über den Zeitraum von mindestens 12 Monaten abgeschlossen. Abonnements gemäß 1.2.6 werden ausgegeben, wenn das Verkehrsunternehmen mit einem hierfür vorgesehenen Bestellschein ermächtigt wird, den Fahrpreis monatlich bzw. quartalsmäßig vom Girokonto des Fahrgastes abzubuchen. Das Abonnement kann zum Ende eines jeden Kalendermonats gegen Nachberechnung – Unterschied zwischen Abo-Preis und Preis der Monatskarte im Einzelverkauf – gekündigt werden.

1.5.1 Verlust oder Beschädigung von Abo-Fahrscheinen

Bei Beschädigung oder Verlust des Fahrscheins hat der Fahrgast die Pflicht, das unverzüglich schriftlich oder persönlich an die Abo-Zentrale mitzuteilen bzw. den entsprechend beschädigten Ausweis vorzulegen. Das Bearbeitungsentgelt wird von dem in der Einzugsermächtigung genannten Konto abgebucht, sofern es nicht bei Abholung der Zweitausfertigung bezahlt worden ist. Die als verloren gemeldeten Abo-Fahrscheine sind ungültig im Sinne der Beförderungsbedingungen.

1.5.2 Kündigung des Abonnements durch die Abo-Zentrale

1.5.2.1 Fristlose Kündigung

Ist eine Abbuchung nicht möglich, hat die Abo-Zentrale das Recht, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn

- der Fahrgast den Einzugsbetrag auch nach Mahnung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen beglichen hat oder
- bereits mindestens 2 Rücklasten innerhalb von 12 Monaten entstanden sind und der Fahrgast darauf hingewiesen wurde, dass im Falle einer erneuten Rücklast die fristlose Kündigung ohne weitere Mahnung erfolgen wird.

Die Kündigung bedarf der Schriftform. Der gesamte, noch nicht bezahlte, Fahrpreis bis zum Ende des jeweiligen Quartals einschließlich anfallender Rückbuchungskosten wird dem Fahrgast in Rechnung gestellt. Diese Rechnung wird sofort zur Zahlung fällig. Der Fahrgast kann seine ausgestellte Abo-Karte bis zum Ende des berechneten Quartals nutzen. Anfallende Rücklast- und Mahngebühren sind in jedem Falle vom Fahrgast zu tragen.

1.5.3 Tarifänderungen

Tarifänderungen werden auch im Abonnement sofort wirksam. Beträgt die Erhöhung mehr als 5 %, so ist der Fahrgast berechtigt, das Abonnement bis zum Ende des Monats zu kündigen, in dem die Erhöhung wirksam wird.

1.5.4 Unterbrechungen

Unterbrechungen des Abonnements sind nicht möglich. Im Krankheitsfalle ist bei der personengebundenen Abo-Karte eine Erstattung unter Vorlage einer Bescheinigung der Bettlägerigkeit durch den Arzt oder das Krankenhaus möglich, wenn die Krankheit länger als 14 Tage dauert. Der Erstattungsanspruch pro Tag beträgt 1/30 des monatlichen Abbuchungsbetrages. Erstattungsanträge sind schriftlich an die Abo-Zentrale zu richten. Die Erstattung erfolgt bargeldlos.

1.5.5 Verjährung

Ansprüche aus dem Abo-Vertrag verjähren in zwei Jahren. Die Verjährung beginnt mit Ende des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist. Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften.

1.5.6 Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für Abo-Verträge und bei Streitigkeiten, die sich aus Abo-Verträgen ergeben, ist Celle.

2 Fahrpreise (siehe Anlage 1)

2.1 Regelfahrpreis

Als Regelfahrpreis gilt der Fahrpreis für eine einfache Fahrt einer Person nach Vollendung des 12. Lebensjahres. Ermäßigungen beziehen sich – soweit nicht anders vermerkt ist – stets auf den Regelfahrpreis. Fahrpreise, die einen nicht durch 10 teilbaren Betrag ergeben, werden auf den nächsten 0,05 € Betrag aufgerundet und können den Fahrpreistabellen entnommen werden.

2.2 Ermäßigung für Kinder

Kinder bis zum vollendeten 4. Lebensjahr werden unentgeltlich und nur in Begleitung eines Fahrgastes im mindestens schulpflichtigen Alter befördert. Die Zahl der Kinder pro Begleitperson darf nicht mehr als zwei sein. Kinder ab dem vollendeten 4. Lebensjahr bis zum vollendeten 12. Lebensjahr erhalten eine Ermäßigung auf den Regelfahrpreis, den „Innenstadthüpfer“ sowie auf die Mehrfahrtenkarte.

2.3 Ermäßigung für Inhaber der Ehrenamtskarte Niedersachsen

Inhaber der Ehrenamtskarte Niedersachsen erhalten eine Ermäßigung auf den Regelfahrpreis.

2.4 Fahrscheine für AST-Verkehre

Für die Nutzung von Angeboten differenzierter Bedienungsweisen werden gesonderte Fahrausweise ausgegeben. Die Fahrausweise sind in den besonders gekennzeichneten AST-Taxen erhältlich. Für die Ermittlung des Fahrpreises wird das Verkehrsgebiet in besondere Tarifgebiete unterteilt. Die Anzahl der überschrittenen Tarifgrenzen bestimmt die relevante Preisstufe.

2.5 Beförderung von Schwerbehinderten nach dem SGB §148 IX

Schwerbehinderte, die im Besitz eines gültigen Schwerbehindertenausweises nach dem SGB sind, werden nach den Bestimmungen des SGB unentgeltlich befördert. Voraussetzung ist, dass der Schwerbehindertenausweis einen halbseitigen orangefarbenen Flächenaufdruck hat und zum Ausweis ein Beiblatt mit eingeklebter gültiger Wertmarke ausgestellt ist. Soweit im Ausweis vermerkt, werden Begleitpersonen unentgeltlich mit befördert, auch dann, wenn ein Beiblatt nicht ausgestellt ist und der Schwerbehinderte selbst den tarifmäßigen Fahrpreis bezahlt. Wird ein Krankenrollstuhl, soweit die Beschaffenheit der Verkehrsmittel es zulässt, sonstige orthopädische Hilfsmittel oder anstatt einer Begleitperson ein Hund mitgeführt, werden diese ebenfalls unentgeltlich befördert.

2.6 Beförderung von Polizeivollzugsbeamten

Polizeivollzugsbeamte der Landespolizei und der Bundespolizei in Uniform in Ausübung ihres Dienstes werden unentgeltlich befördert. Polizeibeamte in Zivil werden nach Vorlage ihres Dienstausweises kostenlos befördert.

3 Beförderung von Sachen und Tieren

3.1 Gepäckstücke

Die Beförderung von Gepäckstücken ist bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgastes unentgeltlich.

Die Sicherheit und Ordnung dürfen zu keinem Zeitpunkt gefährdet werden. Es besteht kein Beförderungsanspruch.

3.2 Kinderwagen

Die Beförderung eines Kinderwagens erfolgt unentgeltlich.

3.3 Fahrräder

Fahrräder werden auf allen Linien befördert. Es werden maximal 2 Fahrräder je Linienbus befördert.

Für mitgenommene Tretroller gelten die Bestimmungen analog. Für die Mitnahme von Fahrrädern wird ein Pauschalpreis je Fahrrad erhoben.

Jeder Fahrgast darf nur ein Fahrrad mitnehmen. Der Fahrgast hat das Fahrrad selbst ein- und auszuladen. Fahrradsonderkonstruktionen, wie z. B. Tandems werden nicht befördert. Die Mitnahme von E-Bikes obliegt der Entscheidung des Fahrpersonals. Die Fahrgäste sind verpflichtet, ihr Fahrrad / E-Bike ständig festzuhalten oder so zu befestigen, dass es nicht umfallen kann und das ungehinderte Ein- und Aussteigen gewährleistet ist. Der Fahrgast hat dafür Sorge zu tragen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden. Die Fahrgäste haften für Schäden, die durch mitgeführte Fahrräder verursacht werden. Die Unterbringung im Mittelgang ist untersagt.

Ein Rechtsanspruch auf die Fahrradbeförderung besteht nicht. Sind die Stellplätze eines Fahrzeuges besetzt, so müssen weitere Fahrgäste mit Fahrrad zurückbleiben. Bei gleichzeitigen Fahrtwünschen von Fahrgästen mit Kinderwagen oder Rollstühlen und Fahrgästen mit Fahrrädern werden Fahrgäste mit Kinderwagen oder Rollstühlen bevorzugt. Bei konkurrierenden Fahrtwünschen – auch im weiteren Fahrtverlauf – muss das Fahrrad den Linienbus verlassen. In diesem Fall wird das Fahrgeld erstattet.

Das Fahrpersonal entscheidet im Einzelfall, ob die Sicherheit und Ordnung des Betriebes gefährdet ist und ist berechtigt, in Ausnahmefällen von den Bestimmungen abzuweichen. Klapp- bzw. Kofferfahrräder sind zusammengeklappt als Gepäckstück zu betrachten.

3.4 E-Scooter

E-Scooter mit aufsitzender Person werden in Linienbussen befördert, wenn das jeweilige E-Scooter-Modell vom Hersteller für die Mitnahme mit aufsitzender Person in geeigneten Linienbussen freigegeben ist und folgende Kriterien vom E-Scooter erfüllt werden:

- max. Gesamtlänge von 1200 mm
- 4-rädriges Fahrzeug
- Gesamtgewicht (E-Scooter incl. aufsitzender Person) max. 300 kg
- Gewährleistung der Standsicherheit durch ein Bremssystem, welches immer auf beide Räder einer Achse zusammenwirkt und noch durch ein Differential überbrückt werden kann (z. B. gesonderte Feststellbremse)
- Ausreichende Bodenfreiheit und Steigfähigkeit des E-Scooter, um über eine mit max. 12 % geeignete Rampe in den Bus ein- und ausfahren zu können, ohne mit der Bodenplatte am Übergang von der Rampe ins Fahrzeug zu stoßen
- Eignung für Rückwärtsfahren in den Linienbus
- Der E-Scooter darf über keine zusätzlichen Anbauten verfügen, die die rückwärtige Aufstellung unmittelbar an der Anlehnfläche des Rollstuhlplatzes verhindern oder einschränken. Gleiches gilt für mitgeführte Sachen.

Eine Mitnahme von E-Scootern, die diese Kriterien erfüllen, ist nur in Linienbussen gestattet, die für den Transport geeignet sind.

Unter den genannten Voraussetzungen werden E-Scooter kostenlos befördert.

3.5 Tiere

Kleintiere – ausgenommen Hunde – in Behältern, die vom Fahrgast als Handgepäck mitgeführt werden, werden kostenlos befördert. Für die Beförderung von Hunden wird der Preis einer Einzelkarte für die jeweiligen Teilstrecken ermäßigt erhoben.

Die Sicherheit der Fahrgäste darf hierdurch nicht gefährdet sein.

3.6 Beförderung unbegleiteter Sachen (Bus-Kuriergut)

- (1) Gegenstände, die unabhängig von der Mitfahrt des Fahrgastes nach §42 PBefG befördert werden sollen, werden am Fahrzeug angenommen, wenn Absende- und Empfangshaltestelle an derselben Linie liegen, die Beförderung ohne Umladen auf ein anderes Fahrzeug möglich ist und die Sendung an der Empfangshaltestelle bei Ankunft des Fahrzeuges abgeholt wird. Das Verkehrsunternehmen ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Empfangsberechtigung zu prüfen.
- (2) Das Höchstgewicht für Bus-Kuriergut beträgt 20 kg, sofern nicht für bestimmte Fahrten mit Höchstgewicht bis 50 kg zugelassen ist. Das Bus-Kuriergut muss sicher verpackt sein. Explosive und leicht brennbare Stoffe sind von der Beförderung ausgeschlossen.
- (3) Das Beförderungsentgelt für Bus-Kuriergut ergibt sich aus der Preistafel. Für regelmäßige Sendungen können Sonderregelungen getroffen werden.
- (4) Wird Bus-Kuriergut am Fahrzeug nicht abgeholt, wird es in der Zentrale des Verkehrsunternehmens hinterlegt. Nimmt der Empfänger das hinterlegte Bus-Kuriergut nicht binnen drei Tagen ab, wird der Absender von dem Ablieferungshindernis benachrichtigt. Die entstandenen Kosten sind vor Auslieferung zu bezahlen. Nach weiteren fünf Tagen ist das Verkehrsunternehmen berechtigt, nicht angenommenes Buskuriergut bestmöglich zu verkaufen.
- (5) Bei Verlust oder Beschädigung von Bus-Kuriergut haftet das Verkehrsunternehmen bis zum Höchstbetrag von 50,00 € je Stück.
- (6) Eine Erstattung von Beförderungsentgelt ist ausgeschlossen.
- (7) Es werden keine lebenden Tiere als Bus-Kuriergut befördert.

4 Rabatte

Zum Zwecke der Nachfragesteigerung können Rabatte auf alle Fahrausweisarten gewährt werden. Die entsprechenden Regelungen werden beantragt und in geeigneter Weise öffentlich gemacht. AST- und ALF-Fahrten bleiben von Rabatten ausgeschlossen.

5 Umsatzsteuer

In den Fahrpreisen und sonstigen Entgelten ist die Umsatzsteuer zum ermäßigten Steuersatz gemäß §12 Abs. 2, Ziffer 10 UStG enthalten. Erhoben wird der jeweils gültige Mehrwertsteuersatz.

6 Beförderungsbedingungen

Es gelten die allgemeinen Beförderungsbedingungen.

7 Gebühren

Für nachfolgend genannte Verwaltungsarbeiten werden folgende Gebühren erhoben:

- Neuausstellung einer verlorenen oder beschädigten Schülerjahreskarte
oder Netzticket 3-6-5 30,00 €
- Neuausstellung bei Verlust von Abo-Fahrausweisen 30,00 €
- Quartalsweise Zahlungsweise des Netzticket 3-6-5 24,00 €
- ½ jährliche Zahlungsweise des Netzticket 3-6-5 12,00 €
- Rücklastschrift 5,00 €

Verunreinigungen und Vandalismus werden zur Anzeige gebracht und nach Aufwand abgerechnet.

8 Anruf-Linienfahrt (ALF)

Anruf-Linienfahrten verkehren nach festem Fahrplan und vorheriger, telefonischer Anmeldung. In den Fahrplänen sind die Fahrten mit „ALF“ gekennzeichnet. Die verbindliche Anmeldung ist bis mindestens 59 Minuten vor Fahrtbeginn erforderlich. Wird die Fahrt bestellt und nicht angetreten, bekommt der Fahrgast die entstandenen Kosten in Rechnung gestellt und wird künftig mit sofortiger Wirkung für ein Jahr von Anruf-Linienfahrten ausgeschlossen. Nach Bezahlung der Rechnung erlischt der Ausschluss.

Folgende Angaben sind notwendig:

- Name und Adresse
- Telefonnummer
- Liniennummer
- Abfahrtshaltestelle
- Abfahrtszeit
- Zielhaltestelle
- Personenzahl.

Für ALF-Fahrten gelten dieselben Fahrpreise wie im Linienverkehr, Zeitkarteninhaber und im Linienverkehr freifahrtberechtigte Schwerbehinderte, werden unentgeltlich befördert.

Schwerbehinderte mit Rollstuhl, die nicht in einen PKW umsteigen können und deren Rollstuhl nicht faltbar ist, können im ALF nicht befördert werden. Eine Beförderung von Sachen laut Tarifbestimmungen Punkt3 ist nicht möglich, mit Ausnahme von Blindenhunden.

Bei Umstieg in den Bus gelten die im ALF erworbenen Fahrkarten weiter.

Im ALF sind Einzel-, Vierer-, Wochen- und Monatskarten sowie das Seniorenkino Kombiticket erhältlich.

Zeit- und Mehrfahrtenkarten sind nach Erwerb im ALF-Fahrzeug bei Umstieg in den Anschlussbus sofort beim Fahrer gegen eine „CeBus-Fahrkarte“ einzutauschen.

TEIL B BESONDERHEITEN

1 Anerkennung DB-Fahrscheine

Fahrgäste mit Fahrscheinen der Deutschen Bahn, die **nach Celle** ausgestellt sind und den Zusatz „+ City“ haben, können am Fahrtdatum einmalig von Celle Bahnhof zu einer beliebigen Haltestelle im Stadtgebiet fahren und am Rückfahrtsdatum (wenn auf der Karte ausgewiesen) wieder zurück zum Bahnhof.

Die Anzahl der berechtigten Personen ist ebenfalls auf der DB-Fahrkarte ersichtlich.

Ferner können Fahrgäste **City mobil Fahrscheine (mit Aufdruck Stadtgebiet Celle)** erwerben, die ebenfalls in unseren Linienbussen Gültigkeit haben.

Fahrgäste, welche die **Bahncard 100** mit dem Zusatz „+ City“ haben, können beliebig oft im gesamten Stadtgebiet Celle fahren.

Für die Fahrgäste der DB müssen keine zusätzlichen Fahrscheine ausgestellt werden.

2 Niedersachsentarif

Es gelten die Bestimmungen des Niedersachsentarifs.

2.1. Relationsbartarif

Fahrkarten des Relationsbartarifs im Niedersachsentarif berechtigen im Rahmen der Anschlussmobilität ohne Kauf einer zusätzlichen Fahrkarte zu einer Fahrt mit den Bussen zum auf der Fahrkarte angegeben Startbahnhof oder vom Zielbahnhof innerhalb der nachstehend aufgeführten örtlichen Geltungsbereiche.

	SPNV-Station	Geltungsbereich A
Landkreis Celle	Celle	Tarif-km 1 - 4
	Eschede	Tarif-km 1 - 4
	Unterlüß	Tarif-km 1 - 4

2.2. Zeitkarten

Zur Nutzung der Verkehrsmittel der CeBus GmbH & Co. KG im Vor- und Nachlauf zu SPNV-Zeitkarten des Niedersachsentarifs können für den auf der Fahrkarte angegebenen Start- und/oder Zielbahnhof bei Bedarf ermäßigte Anschlusszeitkarten erworben werden. Der örtliche Geltungsbereich der Fahrtberechtigung ist nachfolgend aufgeführt und ist zusätzlich auf der Zeitkarte des Niedersachsentarifs aufgedruckt.

	SPNV-Station	Geltungsbereich A	Geltungsbereich B
Landkreis Celle	Celle	Tarif-km 1 - 4	Tarif-km 5 - 8
	Eschede	Tarif-km 1 - 4	Tarif-km 5 - 8
	Unterlüß	Tarif-km 1 - 4	Tarif-km 5 - 8

Die ermäßigten Anschlusszeitkarten werden nur über die Verkaufsstellen des Niedersachsentarifs gemäß dessen Bestimmungen ausgegeben.

2.3. Pauschaltickets

Das Niedersachsen-Ticket wird im gesamten Verkehrsgebiet der CeBus GmbH & Co. KG anerkannt.

Die Nicht- oder Teilausnutzung der Anschlussmobilität begründet keinen Anspruch auf Fahrgelderstattung. Es gelten die Bestimmungen des Niedersachsentarifs.

Anlage 1a Fahrpreistabelle Regionalverkehr

(gültig ab 01.01.2022, Preise in Euro)

Tarif-km	EF Erw.	EF Kind Hund	Gruppe pro Person	4er Erw.	4er Kind	Familie	SWOK, KIWOK	SMON, KIMON
Innerortshüpfer	1,50	0,80						
1 bis 4	2,40	1,40	1,70	7,10	5,20	5,70	13,30	41,10
5 bis 8	2,80	1,50	1,90	9,30	5,60	6,30	14,60	44,30
9 bis 12	3,20	1,70	2,20	10,80	6,40	9,00	18,80	57,70
13 bis 17	3,70	2,00	2,50	11,80	7,50	9,40	19,50	61,00
18 bis 20	4,30	2,50	3,10	14,70	8,90	10,90	23,60	71,10
21 bis 24	4,80	2,70	3,50	16,50	9,30	13,00	26,00	81,90
25 bis 28	5,50	3,00	3,90	18,10	10,70	13,20	26,90	85,20
29 bis 32	6,40	3,50	4,60	22,00	12,70	13,40	27,80	86,70
33 bis 36	7,20	3,80	5,20	23,60	13,90	15,30	30,20	92,60
37 bis 40	7,40	4,10	5,40	24,20	14,50	15,40	31,10	93,60
> 40	8,20	4,40	6,00	28,30	16,40	17,00	32,40	98,10

Tarif-km	Kombi SMON	WOK Erw.	MON Erw.	Kombi MON Erw.	Regio Karte	Regio Karte Senioren	25 % Jahres- Abo Erw.
Innerortshüpfer							
1 bis 4	32,80	17,80	55,10	44,00	41,80	36,80	41,30
5 bis 8	34,20	21,00	59,10	45,80	47,60	45,90	44,30
9 bis 12	46,20	25,10	77,10	61,70	64,20	61,70	57,80
13 bis 17	48,80	26,10	81,40	65,10	67,90	65,10	61,10
18 bis 20	55,50	33,90	94,90	74,00	77,30	74,20	71,20
21 bis 24	65,40	34,80	109,30	87,40	91,20	87,50	82,00
25 bis 28	68,10	35,90	113,60	91,00	94,60	91,00	85,20
29 bis 32	69,50	37,20	115,80	92,70	96,60	92,70	86,90
33 bis 36	74,00	40,30	123,50	98,80	103,00	98,80	92,60
37 bis 40	74,90	41,90	124,90	99,90	104,00	99,80	93,70
> 40	78,20	43,60	130,80	104,40	108,90	104,40	98,10

Netzticket 3-6-5 (Abo) gültig im gesamten Liniennetz jährlich 360,00 €

Fahrrad pauschal 2,40 €

Anlage 1b Fahrpreistabelle Stadtverkehr Celle

(gültig ab 01.01.2022, Preise in Euro)

Einzelfahrschein (EF) Erw.	2,40
Einzelfahrschein (EF) Kind	1,40
4er Karte Erw.	7,10
4er Karte Kind	5,20
Stadt-Tageskarte	6,30
Innenstadthüpfer Erw.	1,50
Innenstadthüpfer Kind	0,80
Familienkarte	5,70
Gruppenkarte pro Person	1,70
Fahrradkarte	2,40
Hund	1,40
Schülerwochenkarte (SWOK)	13,30
Schülermonatskarte (SMON)	41,10
Kombiticket GVH Schüler	32,80
Wochenkarte (WOK) Erw.	17,80
Monatskarte (MON) Erw.	55,10
Kombiticket GVH Erw.	44,00
Monatskarte (MON) Senioren	52,60
Kombiticket GVH Senioren	42,10
25 % Jahres-Abo Erw.	41,30
Senioren Karte (Abo)	36,80
Celler Karte (Abo)	41,80

Anlage 1c Fahrpreistabelle Schwarmstedt

(gültig ab 01.01.2022, Preise in Euro)

Ort	Tarif-km	EF Erw.	EF Kind	4er Erw.	4er Kind
Jeversen	9 bis 12	3,20	1,70	10,80	6,40
Wietze	9 bis 12	3,20	1,70	10,80	6,40
Bannetze	13 bis 17	3,70	2,00	11,80	7,50
Thören	13 bis 17	3,70	2,00	11,80	7,50
Hornbostel	13 bis 17	3,70	2,00	11,80	7,50
Wieckenberg	13 bis 17	3,70	2,00	11,80	7,50
Ovelgönne	21 bis 24	4,80	2,70	16,50	9,30
Südwinzen	21 bis 24	4,80	2,70	16,50	9,30
Winsen/Aller	21 bis 24	4,80	2,70	16,50	9,30
Südohe	21 bis 24	4,80	2,70	16,50	9,30
Meißendorf	25 bis 28	5,50	3,00	18,10	10,70
Oldau	25 bis 28	5,50	3,00	18,10	10,70
Hambühren II	25 bis 28	5,50	3,00	18,10	10,70
Stedden	25 bis 28	5,50	3,00	18,10	10,70
Wolthausen	25 bis 28	5,50	3,00	18,10	10,70
Walle	29 bis 32	6,40	3,50	22,00	12,70
Wittbeck	33 bis 36	7,20	3,80	23,60	13,90

Ort	Tarif-km	SWOK	SMON	WOK Erw.	MON Erw.
Jeversen	9 bis 12	18,80	57,70	25,10	77,10
Wietze	9 bis 12	18,80	57,70	25,10	77,10
Bannetze	13 bis 17	19,50	61,00	26,10	81,40
Thören	13 bis 17	19,50	61,00	26,10	81,40
Hornbostel	13 bis 17	19,50	61,00	26,10	81,40
Wieckenberg	13 bis 17	19,50	61,00	26,10	81,40
Ovelgönne	21 bis 24	26,00	81,90	34,80	109,30
Südwinzen	21 bis 24	26,00	81,90	34,80	109,30
Winsen/Aller	21 bis 24	26,00	81,90	34,80	109,30
Südohe	21 bis 24	26,00	81,90	34,80	109,30
Meißendorf	25 bis 28	26,90	85,20	35,90	113,60
Oldau	25 bis 28	26,90	85,20	35,90	113,60
Hambühren II	25 bis 28	26,90	85,20	35,90	113,60
Stedden	25 bis 28	26,90	85,20	35,90	113,60
Wolthausen	25 bis 28	26,90	85,20	35,90	113,60
Walle	29 bis 32	27,80	86,70	37,20	115,80
Wittbeck	33 bis 36	30,20	92,60	40,30	123,50

Anlage 1d Job-Abo

(gültig ab 01.01.2022, Preise in Euro)

Tarif-km	Job -Abo
1 bis 4	40,00
5 bis 8	72,00
9 bis 12	
13 bis 17	
18 bis 20	
21 bis 24	
25 bis 28	
29 bis 32	
33 bis 36	
37 bis 40	
> 40	